



# LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

*natürlich sportlich*

EINGANG  
21. Dez. 2009

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

## Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 120/kw/spielbg.stellungn. an dhv, 302b/09

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter:

Herr Wagner

Telefon:

03693 485-708

Telefax:

03693 485-771

E-Mail:

k.wagner@lra-sm.thueringen.de

Datum:

17.12.2009

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Prüf- und Zulassungsstelle  
z.Hd. Herrn Klaassen  
Postfach 88  
83701 Gmund am Tegernsee

### Genehmigungsverfahren zum beantragten Fluggelände Spielberg, Gemarkung Hümpfershausen

hier: Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gem. § 9 Abs. 2 ThürNatG

Sehr geehrter Herr Klaassen,

im beantragten Genehmigungsverfahren zur Ausübung des lautlosen Drachen- und Gleitschirmfluges am Spielberg bei Hümpfershausen wurden die bereits zu unserer gemeinsamen Beratung am 04.03.2009 in der Gemeindeverwaltung Hümpfershausen erhobenen Forderungen der UNB erfüllt. Die für die Nutzung der Startfläche notwendige Erteilung von Ausnahmen erfolgte durch die UNB mit Bescheid vom 15.07.2009.

Entscheidung:

**Das gemäß § 9 Abs. 2 ThürNatG notwendige Benehmen mit der UNB wird hergestellt.**

#### Bedingung:

Zur Kompensation des vom Antragsteller mit der Fluggeländebetreibung einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft sind auf der im Luftbild abgegrenzten Kalkmagerrasenfläche (gemäß Anlage 2) als Ausgleich jährlich durch den Antragsteller notwendige Entbuschungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

#### Auflagen:

1. Die Startstelle Spielberg (gemäß Anlage 1) darf nur fußläufig von der Ortslage Hümpfershausen über den ausgeschilderten Vorderröhweg begangen werden. Zur eindeutigen Information aller Flugsportler ist der Fußweg deutlich zu kennzeichnen. Eine Befahrung der Startstelle und der umgebenen Trocken- und Haltrockenrasenbereiche mit Kraftfahrzeugen ist verboten und führt zum Entzug der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 ThürNatG.
2. Die für Starts in Anspruch zu nehmende Fläche Flurstück 692 von maximal 50 m Breite und 30 m Tiefe (Anlaufstrecke) ist durch dauerhafte Markierung zu begrenzen
3. Startstelle mit Umgebung sowie der vorhandene Fußweg sind laufend von Abfällen zu beräumen und von Fäkalien zu verschonen.
4. Die Landefläche ist (gemäß vorliegendem Nutzungsvertrag mit der AG Hümpfershausen) auf die Flurstücke 683/2 und 683/3 zu begrenzen (vgl. Anlage 3). Für eine evt. Erweiterung der Landefläche (z. Bsp. für Drachen) ist bei Bedarf zwecks nachträglicher Genehmigung vom Antragsteller ein Antrag mit Zustimmung aller Flächeneigentümer und des Flächenbewirtschafters zu stellen.
5. Zum Abstellen der Fahrzeuge der Luftsportler ist der gemeindeeigene Parkplatz am Sportplatz zu benutzen.
6. In der durch den DHV zu erteilenden Erlaubnis für Außenstarts und -landungen sind Vereinbarungen zu treffen, die allen Piloten, unabhängig von Mitgliedschaften in Vereinen, die Nutzung des Fluggeländes zusichert.
7. Zur Disziplinierung der Flugsportler sollte die Erlaubnis vorerst zeitlich befristet werden und kann dann verlängert oder unbefristet erteilt werden.



Tel 03693 485-0  
Fax 03693 485-120 • www.lk-sm.de  
poststelle@lra-sm.thueringen.de  
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
BLZ 840 500 00  
Konto 1 305 004 635

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Dienstag 9-12 Uhr  
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-17 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

8. Jegliche weitere Flugsportausübung auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen ohne Erlaubnis ist zu unterlassen (Ahndung als OWI).

Die vorgenannten Bedingungen und Auflagen sind in die zu erteilende Bewilligung zu übernehmen.

Wir haben die Bedingung und die Auflagen alle aus dem Ergebnisprotokoll unserer gemeinsamen Beratung abgeleitet. Bezüglich der Kompensationsmaßnahme Pflege des Kalkmagerrasens sollte dem Antragsteller mitgeteilt werden, dass die Erstentbuschung (Kieferjungwuchsentfernung) im Interesse der Aufwandsbeschränkung baldmöglichst durchgeführt werden sollte. Durch die UNB erfolgt nach deren Benachrichtigung eine Einweisung vor Ort.

Das vom RDG mit Datum vom 17.06.2009 eingegangene Luftbild mit Kataster und Anschreiben (Anlage 6) ist bezüglich der eingetragenen Landeflächen nicht stimmig mit dem gültigen Nutzungsvertrag mit der AG Hümpfershausen. Die Erlaubnis ist deshalb auf die beiden unter Pkt. 4 der Auflagen genannten Flurstücke zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wagner  
Sachbearbeiter

- Anlagen:
- Nr. 1: Luftbild mit Startstelle
  - Nr. 2 Luftbild mit Pflegefläche
  - Nr. 3 Luftbild mit Landeflächen 683/2 und 683/3 (gemäß Nutzungsvertrag)
  - Nr. 4 Zustimmung des Flächenbewirtschafters Bodo Fischer für Startflächenbenutzung
  - Nr. 5 Vereinbarung der AG Hümpfershausen zur Landeflächenbenutzung
  - Nr. 6 Luftbildausschnitt mit Kataster mit Schreiben des RDG vom Juni 2009